

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 14 BGB, das heißt, gegenüber solchen natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten für sämtliche - und auch zukünftige - Bestellungen, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der Lieferant erkennt diese Bedingungen durch widerspruchslose Auftragsbestätigung oder Ausführung der Bestellung als für ihn verbindlich an.
- (3) Mit der Lieferung oder Leistung auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant die Bedingungen auch für alle weiteren Lieferungen als vereinbart an.
- (4) Sofern Rahmenverträge oder Individualverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt.

§ 2 Einholung von Angeboten, Anfrageunterlagen

- (1) Angebote des Lieferanten sollen schriftlich oder in Textform erfolgen.
- (2) Angebote des Lieferanten müssen den Liefergegenstand und/oder die zu erbringende Leistung vollständig beschreiben und alle für die sichere und effiziente Nutzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch uns notwendigen Zusatzprodukte und/oder -leistungen vollständig mit auführen und in dem Angebot einpreisen.
- (3) Waren oder Warenbestandteile und/oder Leistungen oder Leistungsbestandteile, die in dem Angebot des Lieferanten nicht aufgeführt sind, jedoch für einen sicheren und effizienten Betrieb oder eine entsprechende Verwendung der Ware und/oder Leistung unerlässlich sind, gelten, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, als Bestandteil des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes und als vom Lieferanten zusammen mit diesem geschuldet.
- (4) Auf Gefahren und Umweltgefährdungen, die mit der gelieferten Ware verbunden sind, sowie auf eine Notwendigkeit einer besonderen Behandlung der Ware, hat der Lieferant mit seinem Angebot ausdrücklich schriftlich oder in Textform hinzuweisen.
- (5) Kosten, die durch die Ausarbeitung von Angeboten oder im Zusammenhang mit Besuchen entstehen, gehen auch dann zu Lasten des Anbieters / Lieferanten, wenn das Angebot auf unsere Anfrage erfolgt.

§ 3 Bestellungen und Vertragsschluss, Dokumente

- (1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Vereinbarungen, Zusicherungen und Nebenabreden, welche vor Vertragsabschluss erfolgen, sind im Zweifel nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen.
- (3) Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von 5 Kalendertagen (an seinem Sitz) schriftlich oder in Textform zu bestätigen, wobei maßgeblich der Zugang der Bestätigung bei uns ist. Nach Ablauf dieser Frist sind wir mangels anderer Vereinbarung berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund eines deshalb erfolgten, wirksamen Widerrufs sind ausgeschlossen.
- (4) Im Falle von Rahmenverträgen erfolgen die Abrufe durch einzelne Abrufbestellungen. Diese müssen vom Lieferanten jeweils innerhalb von 5 Kalendertagen (an seinem Sitz) nach Zugang beim Lieferanten von diesem angenommen werden, soweit der Lieferant, innerhalb der vorgenannten Frist, nicht schriftlich oder in Textform der Annahme der Bestellung widersprochen hat. Dabei ist ein Widerspruch nur aus einem der nachfolgend aufgeführten wichtigen Gründe wirksam:
 - (i) erforderliche Roh- /Grundstoffe oder Teile sind nicht am weltweiten Beschaffungsmarkt verfügbar,
 - (ii) rechtliche Unmöglichkeit der Zulieferung (z.B. aufgrund eines Embargos), oder
 - (iii) abgerufene Bestellmenge liegt außerhalb von 120 % des mittels unseres Forecasts dem Lieferanten für den Bestellzeitraum avisierten, voraussichtlichen Bedarfs.
- (5) Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- (6) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- (7) Sollte der Lieferant unsere Bestellung nur mit Abweichungen annehmen, hat er diese Abweichungen hervor gehoben in seiner Auftragsbestätigung kenntlich zu machen.

Der Lieferant wird uns zudem schriftlich oder in Textform auf die Änderungen von Vertragsbedingungen oder Bestellaugen und/oder Bestellbedingungen hinweisen.

Änderung/Erweiterungen des Vertragsumfangs, deren Erforderlichkeit erst bei Vertragsdurchführung erkennbar wird, zeigt der Lieferant uns unverzüglich schriftlich oder in Textform an. Die Änderungen/Erweiterungen werden erst mit schriftlicher Zustimmung unsererseits rechtswirksam.

- (8) Bei sicherheitsrelevanten Teilen in Liefergegenständen, die in den technischen Unterlagen besonders, beispielsweise mit "X" gekennzeichnet sind oder durch besondere Vereinbarung mit dem Lieferanten bestimmt werden, hat der Lieferant darüber hinaus durch besondere Aufzeichnungen festzuhalten, in welcher Weise, wann und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Diese Prüfunterlagen sind 10 Jahre für uns aufzubewahren und uns bei Bedarf kostenfrei vorzulegen. Das Entgelt hierfür ist in der Vergütung für die vertragsgegenständliche Hauptleistung des Lieferanten enthalten. Soweit die gesetzlichen Möglichkeiten dies erlauben, sind etwaige Vorlieferanten im gleichen Umfang durch den Lieferanten zu verpflichten.
- (9) Wir sind berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Vorlage von Ursprungs- und Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände in deutscher oder englischer Sprache zu verlangen.
- (10) Von uns beizubringende Unterlagen hat der Lieferant rechtzeitig schriftlich oder in Textform uns gegenüber zu benennen und anzufordern.
- (11) Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen vertragsgemäß oder als Nebenpflicht zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und/oder Leistung auch die vollständige Übergabe dieser Dokumente voraus.

§ 4 Änderungen

Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Der Lieferant hat uns spätestens 14 Kalendertage nach der Änderungsanfrage schriftlich über die Auswirkungen der Änderung (insbesondere in Bezug auf Preise, Liefertermine und Kapazitätszusagen) zu informieren. Die Parteien werden hierzu einvernehmlich angemessene Regelungen treffen. Erfolgt innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung, gelten die ursprünglich vereinbarten Bedingungen (insbesondere Preise, Liefertermine und Kapazitätszusagen) weiter.

§ 5 Preise, Verpackung

- (1) Die in unseren Bestellungen aufgeführten Preise sind Festpreise, und zwar auch bei längerfristigen Lieferkontrakten. Sie schließen Nachforderungen aller Art aus. Preiserhöhungen müssen von uns schriftlich anerkannt sein. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (3) Der Lieferant hat die zu liefernden Gegenstände ausschließlich in umweltfreundlichem Verpackungsmaterial bzw. umweltfreundlichen Behältnissen so zu verpacken, dass Transportschäden verhindert werden. Die Verpackung der jeweiligen Sendung ist im Preis inbegriffen, soweit wir mit dem Lieferanten nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Bei der Anlieferung oder Montage durch den Lieferanten entstehenden Müll hat dieser kostenlos zu entsorgen.
- (4) Das Preisrisiko, insbesondere das Kalkulationsrisiko und das Risiko der Veränderung von Rohstoffpreisänderungen und/oder Änderungen von Bezugskosten für benötigte Leistungen trägt ausschließlich der Lieferant. Klarstellend wird festgehalten, dass solche Bezugskosten- und/oder Rohstoffkostenänderungen mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarungen keinen Preisanpassungsanspruch und kein Recht auf Lieferstopp des Lieferanten begründen und auch keinen Fall höherer Gewalt und/oder Störung der Geschäftsgrundlage darstellen.

§ 6 Zahlung, Aufrechnung, Forderungsabtretung

- (1) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Sie müssen unsere Teilebezeichnungen, Zeichen und Nummer der Kisten, Verschläge, Fässer usw., die Stückzahl der berechneten Gegenstände - diese in jeder Sorte für sich aufgeführt -, Brutto- und Nettogewichte, Datum der Bestellung, sowie unsere Bestellnummer und Steuerident-Nummer enthalten. Beziehen sich Rechnungen auf Waren verschiedener Bestellungen, so ist die zu jeder Bestellung gehörende Menge besonders aufzuführen. Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung und Zahlung nicht von uns zu vertreten.

In sonstigen Schreiben hat der Lieferant jeweils unsere Bestellnummer anzugeben.

- (2) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

- (3) Zahlungen gelten nicht als Abnahme oder Verzicht auf eventuelle Mängelrügen und stellen keinerlei Anerkenntnis der vertragsgerechten Erfüllung dar.
- (4) Sind Vorauszahlungen vereinbart, so sind diese erst dann fällig, wenn der Lieferant uns eine die Anzahlung absichernde, selbstschuldnerische Bürgschaft eines dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen deutschen Kreditinstitutes oder Sparkasse gestellt hat.
- (5) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Das Recht zum Skontoabzug bleibt insoweit bestehen. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

Gegenüber Ansprüchen aus dem Vertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung für den Lieferanten nur zulässig, wenn der Gegenanspruch fällig, unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

- (7) Der Lieferant kann gegen uns gerichtete Forderungen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten, soweit es sich nicht um Geldforderungen handelt.

§ 7 Lieferfristen und -termine

- (1) Für Liefertermine sind die in unserer Bestellung angegebenen Liefertermine verbindlich, sofern der Lieferant nicht innerhalb von 5 Kalendertagen nach Zugang am Sitz des Lieferanten diesen schriftlich oder in Textform, wobei für die Fristwahrung der Zugang bei uns maßgeblich ist, widersprochen hat. Im Falle des Widerspruches vereinbaren die Parteien umgehend unter Berücksichtigung der uns vorgegebenen (End-)Kundentermine beidseitig angemessene Liefertermine. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Lieferverzögerungen nicht zu vertreten hat. Bei Verletzung dieser Pflicht steht uns gegen den Lieferanten der Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu.
- (2) Maßgebend für die Einhaltung des Termins oder der Frist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Ware bei uns oder an dem von uns bestimmten Ablieferungsort. Bei vereinbarter Selbstabholung hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladen und Transport rechtzeitig bereit zu stellen. Ist eine Abnahme erforderlich, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgebend.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich zur Erfüllung seiner vertragsgegenständlichen Leistung, ständig geeignete sachliche und personelle Ressourcen sowie Vertragsbeziehungen zu Lieferanten und Rohstoffquellen vorzuhalten, um seiner Leistungs- und Lieferverpflichtung durchgehend nachzukommen. Selbstbelieferungsvorbehalte zu Gunsten des Lieferanten sind ausgeschlossen.
- (4) Bei früherer Anlieferung oder Leistung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten oder Ablehnung der Leistungsausführung vorzunehmen, oder die Anlieferung abzulehnen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, wird die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten gelagert.
- (5) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. (6) bleiben unberührt.
- (6) Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettopreises der im Rückstand befindlichen Lieferung bzw. Leistung pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der im Rückstand befindlichen Lieferung bzw. Leistung; weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, jedoch unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe, bleiben uns vorbehalten. Weitere gesetzliche und vertragliche Ansprüche - und im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtes (CISG) die sich hieraus ergebenden Rechte unsererseits - bleiben hiervon unberührt.
- (7) Im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Liefer- und/oder Leistungsverzögerung wird der Lieferant uns auf Verlangen Einblick in sämtliche relevante Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gewähren und uns gegenüber sämtlichen diesbezüglichen Subunternehmern und Lieferanten benennen. Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen im Sinne des deutschen Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, das heißt solche Informationen und/oder Daten, die nur einem engen Personenkreis bekannt sind, zu unserem Unternehmen in Bezug stehen, die einen wirtschaftlichen Wert haben und identifizierbar sind, ist der Lieferant insoweit jedoch nicht verpflichtet.
- (8) Sollte im Falle einer Liefer- oder Leistungsverzögerung des Lieferanten ein sachlicher Grund hierfür gegeben sein, wird der Lieferant uns die Rechte einräumen, mit allen in Frage kommenden Subunternehmern und Lieferanten in direkten Kontakt zu treten, um eine daraus herrührende Liefer- und/oder Leistungsverzögerung abzuwenden bzw. so weit wie möglich zu verkürzen.
- (9) Die gesamte Verantwortung für den Auftrag verbleibt in den Fällen der Abs. (7) und (8) beim Lieferanten.

§ 8 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- (2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ und von außerhalb Deutschlands gemäß DDP Incoterms® 2020, jeweils an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Nagold zu erfolgen.
- (3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- (5) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 9 Versandvorschriften

- (1) Die Lieferungen müssen an die in der Bestellung genannte Anschrift erfolgen.
- (2) Der Lieferant hat die Wagon-Verpackungsvorschrift in ihrer jeweiligen Fassung einzuhalten, diese kann bei uns angefordert oder eingesehen werden. Der Ware sind die in dieser Verpackungsvorschrift angegebenen Lieferelemente beizufügen. Insbesondere ist jeder Lieferung ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizulegen: Lieferschein-Nummer, Wagon-Identnummer, Teilebezeichnung, Mengen und Bezug auf Bestelldaten.
- (3) Teillieferungen oder -leistungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei ihnen ist im Lieferschein die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- (4) Wir sind zur Rückgabe der Verpackung berechtigt.
- (5) Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine besondere Beförderungsart vorgeschrieben hat. Bei Preisstellung ab Werk sind die Lieferungen durch den Besteller transportversichert. Der Lieferant hat den Spediteuren SVS/RVS-Verbot zu erteilen. Evtl. SVS/RVS-Prämien trägt der Lieferant.

§ 10 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- (1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
- (2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- (4) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 11 Höhere Gewalt

- (1) Für Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei die Erbringung der Leistungen wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die jeweilige Partei nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Umstände, beispielsweise Naturkatastrophen, Krieg und andere militärische Konflikte, innere Unruhen, Terroranschläge, Erdbeben, Hochwasser, Zerstörung von Produktionseinrichtungen durch Feuer oder Explosion oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Parteien unverschuldet sind und nach Abschluss des jeweiligen Vertrags eintreten.
- (2) Streiks, Aussperrungen und Ausfälle von Produktionsanlagen aufgrund anderer als der vorgenannten Fälle sowie falsche oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten stellen keinen Fall höherer Gewalt dar.
- (3) Die betroffene Partei wird unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt die andere Vertragspartei schriftlich über die Beschaffenheit des Ereignisses, den Zeitpunkt, das Datum dessen Eintritts sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Ergebnisses auf ihre Fähigkeit, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, informieren. Die betroffene Partei wird die andere Partei unverzüglich nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt über diese Beendigung benachrichtigen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wiederaufnehmen.
- (4) Vereinbarte Leistungs- und Lieferfristen werden entsprechend der Dauer der höheren Gewalt angemessen verlängert. Für den Fall, dass ein Festhalten an dem Vertrag während der Dauer der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung der Leistung oder Lieferung für eine der Parteien unzumutbar ist, ist diese berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder diesen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Im Regelfall ist das Festhalten am Vertrag spätestens dann unzumutbar, wenn die höhere Gewalt länger als 4 Wochen andauert.

§ 12 Mängelrüge

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:

Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

§ 13 Unteraufträge

- (1) Plant der Lieferant eine teilweise oder vollständige Übertragung der Leistungen auf einen Subunternehmer, so hat er uns ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen und uns eine umfassende Bewertung der Leistungsfähigkeit des betreffenden Subunternehmers zu ermöglichen. Hierzu gehören Informationen über die fachliche Eignung sowie die technische, personelle und finanzielle Eignung und Ausstattung des Subunternehmers.
- (2) Die teilweise oder vollständige Übertragung der Leistungen durch den Lieferanten auf einen Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns. Wir werden unsere Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Subunternehmer bei objektiver Betrachtung nicht die Gewähr für eine vertragsgerechte Erfüllung bietet.
- (4) Bestehen nach Übertragung der Leistungen auf einen Subunternehmer berechnete Anhaltspunkte dafür, dass der Subunternehmer die Durchführung der Leistungen beeinträchtigt oder gefährdet, so können wir vom Lieferanten verlangen, den bereits eingesetzten Subunternehmer zu ersetzen oder die Leistungen selbst zu erbringen.
- (5) Der Lieferant bleibt für die Erfüllung der auf den Subunternehmer übertragenen Aufgaben in dem gleichen Umfang verantwortlich, als würden diese durch den Auftragnehmer selbst erbracht.
- (6) Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass der Subunternehmer sich zur Einhaltung der zwischen den Parteien abgeschlossenen vertraglichen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf Audits und Vertraulichkeit, verpflichtet. Der Lieferant wird dazu mit dem Subunternehmer eine Vereinbarung treffen, nach der sich der Subunternehmer in gleicher Weise wie der Lieferant zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet und ebenso wie der Lieferant haftet.

§ 14 Qualität und Dokumentation

- (1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen in der Automotiv-

bilindustrie - Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung“, Frankfurt am Main, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung informieren.

- (2) Sind Art und Unterlagen der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
- (3) Bei den in technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarungen besonders, zum Beispiel mit „D“ gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

§ 15 Rechte bei Mängeln

- (1) Die gesetzlichen Mängelansprüche, und im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtes (CISG) die sich hieraus ergebenden Rechte bei mangelhafter Lieferung und/oder Leistung, stehen uns ungekürzt zu.

Der Lieferant hat die Lieferungen oder Leistungen, sowie diejenigen seiner Unterpelieferanten und Subunternehmer, bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln im Sinne des Gesetzes zu erbringen und im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtes (CISG) zu garantieren. Weiter hat der Lieferant die Lieferungen oder Leistungen, sowie diejenigen seiner Unterpelieferanten und Subunternehmer, hinsichtlich Ausführung und Material nach dem neuesten Stand der Technik, den jeweils geltenden behördlichen und technischen Vorschriften und Normen, sowie den Unfallverhütungsvorschriften bereitzustellen.

Der Lieferant gewährleistet, und im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtes (CISG) garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, insbesondere soweit einschlägig, der Maschinenrichtlinie der Europäischen Union und dem vor Vertragsschluss mitgeteilten Verwendungsland und den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

Der Lieferant gewährleistet und im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtes (CISG) garantiert zudem die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und der Verpackungsmaterialien. Der Lieferant verpflichtet sich, alle in Bezug auf den Liefergegenstand und/oder die vertragsgegenständlichen Leistungen relevanten gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien einzuhalten. Ist für die Produkte oder deren Bestandteile die Einhaltung technischer Vorschriften und Normen wie z.B. CE, CSA, oder UL-Spezifikationen vereinbart, so führt der Lieferant einen Nachweis darüber und stellt uns diesen auf Anforderung zur Verfügung.

- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeine Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- (3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. (2) oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenkett, ergibt.
- (4) Als Rechtsmangel ist es insbesondere auch anzusehen, wenn die Lieferung oder Leistung des Lieferanten Rechte Dritter, insbesondere in den Ländern der Europäischen Union, USA, Kanada, Mexiko, oder Japan verletzt; dies gilt nicht, wenn der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von uns hergestellt hat und die hiermit verbundene Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht kennen muss.
- (5) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (6) Der Lieferant wird uns auf Verlangen die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefer- bzw. Leistungsgegenstand mitteilen. Er wird uns weiterhin von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unverzüglich unterrichten; umgekehrt werden auch wir den Lieferanten hierüber unterrichten.
- (7) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Der Lieferant hat auch solche Kosten zu tragen, die dadurch anfallen oder sich erhöhen, dass der Gegenstand an einen anderen Ort als unsere Niederlassung verbracht wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und

Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

- (8) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in § 12 gilt:

Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten

- (9) Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant uns und unsere Abnehmer von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und unserer Verwaltungskosten frei. Soweit der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nach von uns übergebenen Unterlagen, wie beispielsweise Modellen oder Zeichnungen, oder auf unsere ausdrückliche Anordnung, hergestellt hat und nicht wissen konnte, dass hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt werden, gilt die vorstehende Freistellungspflicht nicht.

§ 16 Lieferantenregress

- (1) Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 17 Produzentenhaftung, Freistellung, Produkthaftpflichtversicherung

- (1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns und unsere Kunden insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistung an Dritte auch üblichen Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Prüfkosten, Ein- und Ausbaurückstellungen sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von uns für die Schadensabwicklung.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden und mindestens 10 Mio. EUR pro Vermögensschaden abzuschließen und zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Die vorgenannte Versicherung und die Prämienzahlung hierfür hat der Lieferant uns auf erstes Anfordern nachzuweisen. Geschieht der Nachweis der Versicherung und Prämienzahlung uns gegenüber auf unsere Aufforderung nicht binnen 10 Kalendertagen, sind wir berechtigt, von noch nicht erfüllten Verträgen ganz oder teilweise (hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils) zurückzutreten.

§ 18 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr.3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt

entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegen uns geltend machen kann.

- (3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten - im gesetzlichen Umfang - für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 19 Beistellung von Waren und Fertigungsmittel

- (1) Von uns beigestellte oder bezahlte Waren, Materialien, Stoffe, Teile, Behälter und Verpackungen sowie Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel dürfen nur bestimmungsgemäß für die Auftragsdurchführung des von uns erteilten Auftrages durch den Lieferanten verwendet werden, sie verbleiben in unserem Eigentum. Die Verarbeitung oder Umbildung solcher Waren durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Fertigungsmittel dürfen nicht für Lieferungen und Leistungen an Dritte verwendet werden.
- (2) Der Lieferant hat die Waren und Fertigungsmittel sorgsam zu behandeln, instand zu halten und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- (3) Der Lieferant hat auf unser Verlangen hin den tatsächlichen Bestand der von uns beigestellten Waren und Fertigungsmittel für unseren Jahresabschluss jährlich, bei begründetem Anlass auch häufiger, festzustellen und uns mitzuteilen.
- (4) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor (Vorbehaltsware). Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (5) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

§ 20 Umwelt-/ Arbeitsschutz und Energieeffizienz

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, seine Produkte unter Umweltgesichtspunkten (Recyclingfähigkeit, Wiederverwertbarkeit von Verpackungen, Schadstofffreiheiten etc.) zu optimieren. Er leistet Gewähr dafür, dass bei seinem Unternehmen und der Herstellung der Produkte die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Lieferungen müssen zum Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Annahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz entsprechen. Soweit der Auftragnehmer zur Durchführung dieses Vertrages Dritte beauftragt, sind diese und deren Mitarbeiter in diese Verpflichtung einzubeziehen.
- (2) Waren, die unter die Schadstoffklassifizierung fallen, sind mit entsprechendem Hinweis zu versehen. Bei Neulieferungen oder Veränderungen des Produktes muss der Lieferant unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt beifügen.
- (3) Wir haben ein Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001 eingeführt. Der effiziente Einsatz von Energie ist wesentlicher Bestandteil unserer Firmenpolitik. Bei der Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, basiert die Bewertung der Beschaffung teilweise auf der energiebezogenen Leistung (Energieeinsatz, Energieverbrauch, Energieeffizienz). Die Vorlieferanten des Lieferanten sind durch diesen ebenfalls auf die Erfüllung dieser Vorgaben hinzuweisen.

§ 21 Compliance

- (1) Wir haben uns in unserem Code of Conduct zur Einhaltung der zehn Prinzipien des United Nations (UN) Global Compact, der Internationalen Menschenrechtscharta der UN, der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der Leitsätzen für multinationale Unternehmen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verpflichtet (siehe https://www.wagon-automotive.de/tl_files/Wagon/PDF_Download/WA_CoC_202412_deutsch.pdf) und erwarten deren Einhaltung auch von allen unseren Geschäftspartnern. Der Lieferant verpflichtet sich daher zur Einhaltung der in unserem Code of Conduct aufgestellten Grundsätze und wird sicherstellen, dass sich auch seine Subunternehmer/Vorlieferanten an diese Grundsätze halten.
- (2) Der Lieferant ergreift geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen mit dem Ziel, menschenrechtliche Risiken und Rechtsgutsverletzungen sowie Umweltschädigungen entlang der Lieferketten zu identifizieren, zu verhindern, zu beenden oder zumindest zu minimieren.

§ 22 Ladungssicherung

Der Lieferant beachtet die gesetzlichen Pflichten zur Einhaltung der Ladungssicherung (z.B. §§ 21 Abs. 1, 23 Abs. 1 StVO, § 412 HGB, § 22 BGV D 29 etc.) sowie die VDI-Richtlinie 2700 ff (Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen) in ihrer jeweils gültigen Fassung und weist bei der Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen diese schriftlich auf ihre gesetzlichen Pflichten zur Einhaltung der Ladungssicherung und der VDI-Richtlinie 2700 ff hin. Wir sind berechtigt, nicht geeignete Fahrzeuge zurückzuweisen.

§ 23 Sicherheitsbestimmungen, Sonstige Anforderungen an Lieferungen und Leistungen

- (1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und dem ihm vor Vertragsschluss mitgeteilten Liefer- oder Verwendungsland geltenden Sicherheitsvorschriften, und die dem aktuellen Stand der Technik bei Gefahrübergang entsprechenden, bzw. darüberhinausgehend vereinbarten, technischen Daten bzw. Grenzwerte einzuhalten.
- (2) Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die in Erfüllung des Liefervertrages Arbeiten innerhalb unseres Unternehmens und an unseren Anlagen ausführen, die Sicherheitsbestimmungen beachten, die auch für unsere Beschäftigten gelten. Insbesondere sind die für das Betreten unserer Anlagen bestehenden Vorschriften einzuhalten. In Zweifelsfällen ist die Stelle zu befragen, welche die Bauaufsicht führt.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsauflagen und -bestimmungen innerhalb der Europäischen Union, insbesondere für giftige und gefährliche Stoffe, entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt und Vorschriften im Zusammenhang mit der Elektrizität und elektromagnetischen Feldern. Die vorstehende Verpflichtung umfasst sämtliche Vorschriften, die für die Bundesrepublik Deutschland, die Europäische Union und das vor Vertragsschluss mitgeteilte Verwendungsland in Bezug auf die vertragsgegenständliche Lieferung und/oder Leistung Geltung haben und - sofern von diesen abweichend - auch die Vorschriften der dem Lieferanten vor oder mit der Bestellung mitgeteilten Abnehmerländer. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird der Lieferant uns auf erste Anforderung nachweisen und an entsprechenden Nachweisen gegenüber den jeweils zuständigen Behörden mitwirken.

§ 24 Software

- (1) Enthält der Liefergegenstand für uns erstellte Software, so erhalten wir ohne besondere Vergütung das Recht, die Software konzernweit einzusetzen, beliebig zu vervielfältigen und gemeinsam mit dem Liefergegenstand Dritten weltweit unentgeltlich zu überlassen.
- (2) Zum Zwecke der Wartung und Weiterentwicklung sind wir zur Rückübersetzung der Software berechtigt.
- (3) Die Vergütung für Software wird erst mit Durchführung eines förmlichen Abnahmeverfahrens mit schriftlicher Abnahmeerklärung unsererseits fällig.
- (4) Bei der Lieferung von Software ist eine Nacherfüllung durch neue Programmversionen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung zulässig. Bei Vorliegen unserer Einwilligung ist der Lieferant verpflichtet, auf seine Kosten unsere Beschäftigten in die neue Programmversion einzuweisen.

§ 25 Auditierung

- (1) Wir – und als echter Vertrag zu Gunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB auch unsere Kunden – sind – auch mit Hinblick auf unsere etwaige eigene Zertifizierung – berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Sachverständigen und/oder Berater nach unserer Wahl durchführen zu lassen. Dies umfasst eine Überprüfung des Betriebes und des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten und einer anschließenden Bewertung. Der Lieferant stellt im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass uns und unseren Kunden seine Unterlieferanten dasselbe Auditierungsrecht einräumen. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen Einstufung des Betriebes (Rating) durch uns gemacht.
- (2) Wir sind zu angemeldeten Kontrollen des laufenden Geschäftsbetriebes des Lieferanten und zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen während der üblichen Geschäftszeiten und vorhergehender Ankündigung berechtigt.
- (3) Wir haben, sofern wir ein angemessenes berechtigtes Interesse nachweisen, ein Recht auf Einsichtnahme in die relevanten Unterlagen des Lieferanten. Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden könnten, die es erlauben, die Notwendigkeit und den Umgang eines Rückrufes einschätzen zu können.
- (4) Im Rahmen unserer Rechtsausübung gemäß vorstehender Abs. (1). bis (3) ist der Lieferant zur Offenbarung von Betriebsgeheimnissen nicht verpflichtet.

§ 26 Nottfertigungsrechte

- (1) Im Falle vorhersehbarer oder bestehender lang andauernder Lieferverzögerungen hat der Lieferant die Pflicht auf eigene Kosten nach unserer vorherigen Zustimmung selber einen von uns akzeptierten alternativen Lieferanten zu finden. Alterna-

tiv können wir unabhängig vom Lieferanten entscheiden, einen Dritten mit der Fertigung der Waren auf Kosten des Lieferanten zu beauftragen. Der Lieferant überträgt für diesen Fall schon jetzt alle für eine Fertigung erforderlichen gewerblichen Schutzrechte einschließlich des Know-hows an uns und stellt uns die verwendeten Werkzeuge kostenfrei zur Verfügung. Das Recht kann von uns an Dritte abgetreten werden und ist zeitlich auf den Zeitraum der Lieferschwierigkeiten begrenzt.

- (2) Sollte der Lieferant nicht mehr in der Lage sein, uns mit den Waren zu beliefern oder sollten wir von unserem Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund Gebrauch machen, wird der Lieferant uns oder einem von uns benannten Dritten ein Notfertigungsrecht für die Waren einräumen und die für die Herstellung erforderlichen Werkzeuge und Vorrichtungen sowie das spezifische Know-how einschließlich einer Lizenz an etwaigen Schutzrechten kostenlos zur Verfügung stellen.
- (3) Dem Lieferanten wird die Möglichkeit gewährt, seinen Lieferverpflichtungen nach vorheriger Absprache mit schriftlicher Genehmigung durch uns aus einem vom üblichen Fertigungsstandort abweichend Standort nachzukommen.
- (4) Soweit der Lieferant zur Einhaltung der Termine absehbar dauerhaft nicht imstande ist, ist er nach Setzung einer angemessenen Frist und auf unser Verlangen verpflichtet, alle zur Fertigung erforderlichen Werkzeuge/Vorrichtungen, die im Eigentum von uns stehen, sowie aus abgeleitetem Recht auch Werkzeuge/Vorrichtungen, die im Eigentum von Dritten stehen, unverzüglich herauszugeben, sodass wir für die Dauer der Verhinderung des Lieferanten die Liefergegenstände selbst oder durch einen Dritten fertigen können. Die Kosten der Verlagerung trägt der Lieferant, soweit er den Verzug zu vertreten hat. Ansprüche des Lieferanten aus der Verlagerung sind ausgeschlossen. Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben unbenommen.

§ 27 Exportabwicklung

Der Lieferant ist – sofern erforderlich – für die Exportabwicklung seiner Lieferung an uns verantwortlich. Der Lieferant versichert, dass für seine Lieferung keine exportrechtlichen Beschränkungen bestehen und diese geeignet ist, als Bestandteil unserer (End-)Produkte weitervertrieben zu werden (weltweit). Dies lässt die Beachtung der für uns und unsere (End-)Produkte geltenden Exportvorschriften durch uns unberührt. Sollten Liefer-/Exportbeschränkungen bestehen, ist der Lieferant verpflichtet, uns darauf vor Vertragsschluss ausdrücklich hinzuweisen, andernfalls sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Entsprechen die Produkte des Lieferanten nicht den vorstehend aufgestellten Anforderungen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 28 Kündigungsrecht

Wir sind berechtigt, für den nichterfüllten Teil eines Vertrags zurückzutreten, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gefährdet ist.

§ 29 Allgemeine Bestimmungen, Erfüllungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist die in unserem Auftrag angegebene Versandanschrift; für alle übrigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Erfüllungsort Nagold.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist bei Rechtsgeschäften mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Trägern öffentlich-rechtlicher Sondervermögen, Nagold. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Der Gerichtsstand Nagold gilt auch für Lieferanten, die innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (3) Die Rechtsbeziehungen unterliegen auch im Geschäftsverkehr mit ausländischen Kunden ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Sofern die Voraussetzungen der Art. 1, 3 CISG erfüllt sind, finden die Vorschriften des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- (4) Wir weisen darauf hin, dass wir die Daten aus dem Vertragsverhältnis gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO speichern.